

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche  
Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin  
sowie Pharmazie der Universität Greifswald**

Vom 25. März 2021

Aufgrund von § 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) in der Fassung vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald:

**Artikel 1**

Die Satzung der Universität Greifswald für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald vom 26. September 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. Oktober 2019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Januar 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ergebnis des Studieneignungstests kann für die Dauer von zwei Jahren bei der Stiftung geltend gemacht werden.“

2. In § 12 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. März 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 25. März 2021

Greifswald, den 25.03.2021

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.03.2021